

43

Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung einer Pauschale (Billigkeitsleistungen) an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zur Teilerstattung von Zahlungen an die Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

Die Richtlinie vom 21. September 2020 (ThürStAnz Nr. 41/2020 S. 1258 ff.) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Billigkeitsleistung wird zur Erstattung von Mehrkosten infolge von Personalmehrbedarf in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in Thüringen wegen des erhöhten Betreuungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie 2020 gewährt.

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Finanzierung des Personalmehrbedarfs in Heimen der Erziehungshilfe und Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach Ziffer 4.1 wegen des erhöhten Betreuungsbedarfs aufgrund der Corona-Pandemie 2020.

Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

Antragsberechtigt ist der Landkreis und die kreisfreie Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich nach §§ 45 und 48a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebslaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, welche Maßnahmen nach §§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII anbieten, betrieben werden. Diese Einrichtungen sind die Letztempfänger der Billigkeitsleistung.

Nr. 4.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Träger der Einrichtung der Erziehungshilfe und Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder beantragen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt, die Erstattung von Personalmehrkosten nach dieser Richtlinie und versichert schriftlich:

Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbare Leistung (Billigkeitsleistung) zur anteiligen Erstattung des erhöhten personellen Betreuungsaufwandes in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach Ziffer 4.1 gewährt.

Die Richtlinienänderung tritt rückwirkend zum 21. September 2020 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020

Dr. Julia Heesen
Staatssekretärin für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Erfurt, 29.12.2020
Az.: 41-0158-1/4/2020-6-23027/2020
ThürStAnz Nr. 5/2021 S. 309